

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk

des

evangelisch-lutherischen Konsistoriums
in Kiel.

Stück 12.

Kiel, den 10. Juni

1924.

Inhalt: 102. Urlaub des Präsidenten des Konsistoriums usw. — 103. Erste Verordnung zur Durchführung des Artikels I der dritten Steuernotverordnung. — 104. Kirchensteuerfreiheit der Zivilbeamten der Wehrmacht. — 105. Errichtungsurkunde über die zweite Pfarrstelle in Handewitt. — 106. Errichtungsurkunde über die zweite Pfarrstelle in Kropp. — 107. Steuerzinsverordnung. — 108. Belastung von Grundstücken zugunsten der deutschen Rentenbank. — 109. Das Archivwesen Schleswig-Holsteins. — 110. Instruktionkurse über die sittliche Not unseres Volkes. — 111. Kirchensammlung für den allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsverein. — 112. Kleingartenordnung. — 113. Unterstützungsgefuche der Geistlichen. — 114. Kirchensammlung für die Zwecke des Landesverbandes evangelischer Frauenhilfe. — Personalien — Berichtigung.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 102. Urlaub des Präsidenten des Konsistoriums, Wirklichen Geheimen Ober-Konsistorialrats D. Dr. Müller und des General-superintendenten D. Nordhorst.

Kiel, den 30. Mai 1924.

Vom 23. Juni bis 22. Juli d. Js. wird der Herr Generalsuperintendent D. Nordhorst auf Urlaub und vom 11. Juni bis 19. Juli 1924 der unterzeichnete Präsident wegen Teilnahme an dem deutschen evangelischen Kirchentag bzw. an der Kirchenbundesratsitzung in Bethel und daran anschließend auf Urlaub von Kiel abwesend sein.

Die für die Genannten bestimmten amtlichen Schreiben sind während ihrer Abwesenheit tunlichst zurückzuhalten oder an das evangelisch-lutherische Konsistorium in Kiel zu richten.

Der Präsident des evangelisch-lutherischen Konsistoriums.

Nr. 137. Pr.

D. Dr. Müller.

Nr. 103. Erste Verordnung zur Durchführung des Artikels I der dritten Steuernotverordnung vom 1. Mai 1924 (R.-G.-Bl. S. 430 ff.).

Kiel, den 26. Mai 1924.

Auf Grund des § 2 Abs. 2, des § 4 Abs. 2 und des § 64 der dritten Steuernotverordnung vom 14. Februar 1924 (Reichsgesetzblatt I S. 74) verordnet die Reichsregierung:

§ 1.

(1) Als letzter Mittelfurs im Sinne des § 2 Abs. 2 Satz 2 und des § 4 Abs. 2 Satz 3 der dritten Steuernotverordnung gilt der Mittelfurs des letzten vor dem für die Berechnung des Goldmarkbetrags maßgebenden Ereignis liegenden Börsentags.

(2) Soweit gemäß § 2 Abs. 2 und § 4 Abs. 2 der dritten Steuernotverordnung der Goldmarkbetrag für eine Zeit zu berechnen ist, in der der nordamerikanische Dollar an der Berliner Börse amtlich nicht notiert wurde, sind der Berechnung die nachstehenden Börsenkurse für 1 Dollar zugrunde zu legen:

für die Monate:

| | | |
|----------------------|-------|---|
| Januar bis Juni 1918 | 5,25 | M |
| Juli | 5,88 | " |
| August | 6,09 | " |
| September/Oktober | 6,51 | " |
| November | 7,35 | " |
| Dezember | 8,40 | " |
| Januar 1919 | 8,19 | " |
| Februar | 9,03 | " |
| März | 10,50 | " |
| April | 12,60 | " |
| Mai | 12,81 | " |
| Juni | 14,07 | " |
| Juli | 15,12 | " |
| August | 18,90 | " |
| September | 23,94 | " |
| Oktober | 26,88 | " |
| November | 38,22 | " |
| Dezember | 46,83 | " |
| Januar 1920 | 64,89 | " |

§ 2.

Die Höhe der Geldsumme, die auf Grund eines nach den Vorschriften der dritten Steuernotverordnung aufgewerteten Rechtes zu zahlen ist, wird in der Weise bestimmt, daß eine Goldmark

des Aufwertungsbetrags dem jeweiligen Preise von $\frac{1}{2790}$ Kilogramm Feingold gleichgesetzt wird; maßgebend ist der für den Tag der Fälligkeit amtlich festgesetzte Preis; § 2 der Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über wertbeständige Hypotheken vom 29. Juni 1923 (Reichsgesetzblatt I S. 482) findet Anwendung.

§ 3.

(1) Bei der Eintragung der Aufwertung im Grundbuch, Schiffsregister oder Bahngrundbuch ist der gemäß § 2 Abs. 2 der dritten Steuernotverordnung errechnete Goldmarkbetrag einzutragen; eine Goldmark ist die Bezeichnung für den amtlich festgestellten Preis von $\frac{1}{2790}$ Kilogramm Feingold.

(2) — — — — —

§ 4. — — — — —

§ 5.

Die Kosten der Eintragung der Aufwertung trägt der Eigentümer.

§ 6.

Soweit eine Aufwertung bereits abweichend von den Vorschriften der §§ 2 bis 4 eingetragen ist, ist die Eintragung von Amts wegen zu berichtigen; die Berichtigung erfolgt gebührenfrei.

§ 7.

(1—2) — — — — —

(3) Eine von den Vorschriften des § 2 Abs. 1 der dritten Steuernotverordnung abweichende Aufwertung ist nur zulässig, wenn die Abweichung vor dem 1. Januar 1925 bei der Aufwertungsstelle beantragt ist.

(4) — — — — —

Vorstehenden Auszug bringen wir hiermit unter Hinweis auf unsere Bekanntmachung vom 11. März 1924 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 64 — zur allgemeinen Kenntnis.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 1687.

D. Dr. Müller.

Nr. 104. Kirchensteuerfreiheit der Zivilbeamten der Wehrmacht.

Kiel, den 28. Mai 1924.

Entscheidung des Preussischen Oberverwaltungsgerichts, achter Senat, vom 11. März 1924 — VIII A 12. 23 — in der Verwaltungstreitsache des Oberheeresanwalts K. in M. als Kläger wider das Presbyterium der evangelischen Kirchengemeinde in M.

Auszug.

„Nach dem Urteile des Oberverwaltungsgerichts vom 22. Juni 1915 — Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts, Band 69, Seite 295 ff. — enthalten die §§ 278, 279, 305, Titel 11,

Teil II des Allgemeinen Landrechts die grundlegenden Bestimmungen über die Kirchensteuerpflicht der Beamten der Militärverwaltung. In diesen gesetzlichen Vorschriften ist angeordnet, daß die zum Militärstande gehörenden Personen der ordentlichen Pfarodie ihres Wohnorts nicht unterworfen sind. Hieraus ergibt sich für sie die Befreiung von der Kirchensteuerpflicht in ihrer Wohnsitzenkirchengemeinde.

Der „Militärstand“ im staatskirchenrechtlichen Sinne umfaßte von der Zeit des Inkrafttretens des Allgemeinen Landrechts an das ganze nach der damaligen Heeresverfassung bestehende Berufsheer, d. h. sowohl die ständig unter den Fahnen stehenden Heeresangehörigen als auch, wie sich insbesondere noch aus § 53, Titel 10, Teil II des Allgemeinen Landrechts ergibt, die Beamten der Heeresverwaltung (vergl. Entscheidungen des Oberverwaltungsgerichts a. a. O., Seite 300). Ebenso gehörten alle diese Beamten auch nach dem Fortfalle des Berufsheeres und nach Einführung der allgemeinen Wehrpflicht zum „Militärstande“. An diesem Rechtszustande hat sich auch unter der jetzigen Verfassung des Deutschen Reichs nach Abschaffung der allgemeinen Wehrpflicht und Wiedereinführung eines Berufsheeres nichts geändert. Das Reichsmilitärgesetz vom 2. Mai 1874, in dessen § 38 Absatz 1e die Zivilbeamten der Militärverwaltung als Angehörige des aktiven Heeres aufgeführt worden waren, ist allerdings durch den § 48, Absatz 1, Ziffer 3 des Wehrgesetzes vom 23. März 1921 (R.-G.-Bl. Seite 329) außer Kraft gesetzt worden. Die Zivilbeamten der Heeresverwaltung werden in ihm nicht erwähnt. Damit ist aber der Begriff des „Militärstandes“ für das Gebiet des Staatskirchenrechts nicht etwa irgendwie abgeändert worden. Das Reichsmilitärgesetz war überhaupt nicht entscheidend für die Frage, welche Personen zum „Militärstand“ in jenem Sinne gehörten. Zwar konnte aus der Umschreibung des Kreises der Angehörigen des aktiven Heeres, wie sie im § 38 a. a. O. vorgenommen worden war, ein Beweis dafür entnommen werden, daß mindestens diese Personen auch zum „Militärstand“ im Sinne des Allgemeinen Landrechts gehörten, da sie als Angehörige des aktiven Heeres in einem beruflichen militärischen Dienstverhältnisse standen. Wie in dem angezogenen Urteile des Oberverwaltungsgerichts (a. a. O. Seite 301/2) aber schon ausgeführt worden ist, wäre es zu eng gewesen, die Zugehörigkeit zum „Militärstand“ im Sinne des § 278 a. a. O. nur auf die im Reichsmilitärgesetz aufgezählten Gattungen von Heeresangehörigen zu beschränken, da es noch andere Klassen von Personen gebe, welche in einem berufsmäßigen militärischen Dienstverhältnisse ständen und deshalb als zum „Militärstande“ gehörig angesehen werden müßten. Selbst wenn also das Reichsmilitärgesetz die Zivilbeamten der Militärverwaltung überhaupt nicht erwähnt hätte, würde doch selbständig zu prüfen gewesen sein, ob sie zum „Militärstand“ im Sinne des Allgemeinen Landrechts gehörten. Ebensowenig ist also schon an sich das Schweigen des Reichswehrgesetzes vom 23. März 1921 über diese Gattung von Beamten für die Frage ihrer Zugehörigkeit zum „Militärstande“ von entscheidender Bedeutung. Dies ist aber um so weniger der Fall, als das Reichswehrgesetz mit voller Absicht lediglich die Gliederung des 115 000 Mann betragenden Wehrmachtskörpers in engerem Sinne, d. h. der Soldaten (einschließlich der Offiziere) sowie der Militärbeamten des Reichsheeres und der

Reichsmarine, und die Regelung der Rechtsverhältnisse dieser 115 000 Mann, welche unter der Bezeichnung „Wehrmacht“ zusammengefaßt sind, zum Gegenstande der gesetzlichen Ordnung gemacht hat. Der Begriff der Wehrmacht im Sinne des Wehrgesetzes (§ 1) deckt sich aber nicht mit dem Begriffe des „Militärstandes“ im Staatskirchenrechte. Letzterer ist ein weitergehender, er umfaßt nicht nur die Angehörigen der Wehrmacht im Sinne des Reichswehrgesetzes, d. h. die dort allein behandelten Soldaten und Militärbeamten, sondern jedenfalls auch darüber hinaus alle in der Verwaltung der Wehrmacht angestellten Zivilbeamten. Denn diese stehen, ebenso wie früher, in einem beruflichen Dienstverhältnisse für die unmittelbaren Zwecke des Heeres (vergl. auch Semmler, Wehrgesetz vom 23. März 1921, Seite 15/16, 120, 126).

Die angefochtene Entscheidung des Regierungspräsidenten beruht daher auf unrichtiger Anwendung des bestehenden Rechts. Der Kläger gehört als Zivilbeamter der Heeresverwaltung zum „Militärstand“ im staatskirchenrechtlichen Sinne. Er war deshalb gemäß § 278, Titel 11, Teil II des Allgemeinen Landrechts unter Aufhebung der Entscheidung des Regierungspräsidenten von der veranlagten Kirchensteuer in der Ortskirchengemeinde freizustellen.“

Nach dieser Entscheidung kann der Schlusssatz unserer Bekanntmachung vom 22. Juli 1922 — Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 143 —, wonach zu den Militärkirchengemeinden nur die aktiven Soldaten und Militärbeamten gehören, nicht mehr aufrechterhalten werden.

Aus vorstehender Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts vom 11. März 1924 ergibt sich vielmehr, daß auch alle in der Verwaltung der Wehrmacht (Reichsheer und Reichsmarine) angestellten, also alle im aktiven Dienst befindlichen Zivilbeamten zum Militärstande „im staatskirchenrechtlichen“ Sinne gehören und somit kirchensteuerfrei in den Ortskirchengemeinden sind.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 1542.

D. Dr. Müller.

Nr. 105. Errichtungsurkunde.

Riel, den 31. Mai 1924.

Nach Anhörung der Beteiligten ordnen wir hierdurch folgendes an:

§ 1.

In der Kirchengemeinde Sandewitt, Kirchenpropstei Flensburg, Landkreis Flensburg, wird eine 2. Pfarrstelle mit dem Amtssitze in Harrislee errichtet.

§ 2.

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 1924 in Kraft.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 1014.

D. Dr. Müller.

Nr. 106. Errichtungsurkunde.

Kiel, den 31. Mai 1924.

Nach Anhörung der Beteiligten ordnen wir hierdurch folgendes an:

§ 1.

In der Kirchengemeinde Kropp wird eine 2. Pfarrstelle mit dem Amtssitze in Döwtschlag errichtet.

§ 2.

Für diese Pfarrstelle wird ein Pfarrbezirk gebildet, welcher die Ortschaften Döwtschlag, Norby, Bollund, Ramsdorf, Sorgwohlb und Steensteeck umfaßt und die Bezeichnung erhält: zweiter Pfarrbezirk.

Der übrige Teil der Kirchengemeinde bildet mit der Pfarrstelle in Kropp den ersten Pfarrbezirk.

§ 3.

Diese Urkunde tritt am 1. Juni 1924 in Kraft.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 1015.

D. Dr. Müller.

Nr. 107. Steuerzinsverordnung.

Auszug aus dem Reichsgesetzblatt, Teil I, Nr. 19 vom 14. März 1924, Seite 170/71.

Steuerzinsverordnung vom 6. März 1924.

Auf Grund des Artikels XVIII, § 2 der zweiten Steuernotverordnung vom 19. Dezember 1923 (Reichsgesetzblatt I, S. 1205) wird folgendes bestimmt:

§ 1.

Für Verzugszinsen, die auf Grund des § 104 der Reichsabgabenordnung oder auf Grund anderer Vorschriften der Reichssteuergesetze dem Reiche geschuldet werden, beträgt der Zinsfuß bis auf weiteres 18 v. H. jährlich.

§ 2.

Soweit bei Zahlungsausschub (§ 105 Abs. 1 der Reichsabgabenordnung) Zinsen zu entrichten sind, beträgt der Zinsfuß bis auf weiteres 12 v. H. jährlich.

§ 3.

(1) Die Finanzbehörde, die zur Bewilligung von Stundung (§ 105 Abs. 2 der Reichsabgabenordnung) zuständig ist, bestimmt, wenn sie nicht zinslose Stundung gewährt, bei Bewilligung der Stundung den Zinsfuß, zu dem der gestundete Betrag zu verzinsen ist.

(2) Der Zinsfuß beträgt bis auf weiteres mindestens 5 v. H. und höchstens 12 v. H. jährlich. Wie hoch innerhalb dieses Rahmens der Zinsfuß zu bemessen ist, richtet sich nach der allgemeinen wirtschaftlichen Lage und den besonderen Umständen des einzelnen Falles.

(3) In der Verfügung, durch die Stundung gegen Verzinsung bewilligt wird, ist, wenn nicht der Zinsfuß auf 12 v. H. jährlich bestimmt wird, die Heraufsetzung des Zinsfußes für die Zukunft vorzubehalten.

§ 4.

Die Zinssätze, die sich aus den Bestimmungen der §§ 1 bis 3 ergeben, treten für die Geltungsdauer dieser Verordnung an die Stelle der Zinssätze, die im § 104 Abs. 1, Satz 1 der Reichsabgabenordnung, im § 4, Abs. 1 der Stundungsordnung vom 29. Januar 1923 (Reichsgesetzblatt I, S. 75) und in anderen Vorschriften der Steuergesetze (§§ 2, 3 der Reichsabgabenordnung) für Verzugszinsen, Aufschubzinsen und Stundungszinsen bestimmt sind.

§ 5.

(1) Diese Verordnung tritt mit dem 1. April 1924 in Kraft.

(2) Für die Zeit vom 1. April 1924 ab findet die Bestimmung des § 1 auch auf solche Beträge Anwendung, die vor dem 1. April 1924 fällig geworden sind.

(3) Steuerbeträge, die ein Steuerpflichtiger vor dem 1. April 1924 auf die Aufschubsumme (§ 8, Abs. 1 der Stundungsordnung) hat anschreiben lassen, sind, wenn nicht der Steuerpflichtige von der Verzinsung befreit ist, nach dem bisher geltenden Zinsfuß auch insoweit zu verzinsen, als die Aufschubfrist in die Zeit nach dem 1. April 1924 fällt.

(4) Ist vor dem 1. April 1924 durch Gesetz oder durch Verfügung einer Finanzbehörde Stundung zu einem Zinsfuß von weniger als 12 v. H. jährlich bewilligt worden, so kann das Finanzamt (Hauptzollamt) für die Zeit vom 1. April 1924 ab den Zinsfuß bis auf 12 v. H. jährlich heraufsetzen. Die Bestimmungen des § 3, Abs. 2, 3 finden entsprechende Anwendung.

Berlin, den 6. März 1924.

Der Reichsminister der Finanzen.

gez. Dr. L u t h e r.

Kiel, den 31. Mai 1924.

Vorstehende Verordnung des Herrn Reichsministers der Finanzen bringen wir hiermit zur allgemeinen Kenntnis.

Wir bemerken hierzu, daß diese Verordnung bei der Berechnung von Verzugszinsen, für die verspätet eingezahlten Beiträge der Propsteisynodalkassen zur Gesamtsynodalkasse, sinngemäße Anwendung findet.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. 108. Belastung von Grundstücken zugunsten der deutschen Rentenbank.

Der Reichsminister der Finanzen.

III D. 3212.

Berlin W 66, den 2. Februar 1924.

Auf das gefällige Schreiben vom 1. November 1923 — Nr. 2965 —.

Der in dem Schreiben vertretenen Auffassung, daß Grundstücke, soweit sie im Eigentum von Religionsgesellschaften stehen, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind, von der Belastung nach der Rentenbankverordnung befreit sind, ist zuzustimmen, vorausgesetzt, daß diese Grundstücke bereits im Zeitpunkt des Inkrafttretens der Rentenbankverordnung, d. h. am 18. Oktober 1923, im Eigentum der Religionsgesellschaften gestanden haben (zu vergleichen auch § 9 der vorl. Durchführungsbestimmungen vom 14. November 1923 — R.-G.-Bl. I, S. 1092 —).

Kiel, den 2. Juni 1924.

Vorstehendes Schreiben des Herrn Reichsministers der Finanzen an den Deutschen Evangelischen Kirchenausschuß geben wir, unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 12. Februar 1924 — Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. Seite 43 — hiermit bekannt, mit dem Bemerkten, daß dasselbe, insbesondere für die Frage, ob ein Grundstückstausch für die Kirche von erheblichem Nutzen ist, von großer Bedeutung ist.

Bei jedem Landtausch ist, sofern es sich um Kirchenland handelt, das bereits vor dem 18. Oktober 1923 im Eigentum der Kirchengemeinde stand, zu berücksichtigen, daß die Kirchengemeinde ein von der Rentenbanklast freies Grundstück hergibt und dafür ein belastetes erwirbt. Der Nutzungswert ist daher in diesem Falle bei dem zu erwerbenden Grundstücke entsprechend geringer. Andererseits erhöht sich der Nutzungswert des unbelasteten kirchlichen Grundstücks im Wirtschaftsverkehr für die Kirchengemeinde stets um den Betrag, mit dem es in Privathand zugunsten der Rentenbank belastet wäre.

In der gleichen Weise müssen sämtliche anderen öffentlichen Lasten (vorläufige Steuer vom Grundvermögen, Hauszinssteuer usw.), von denen die Grundstücke der Kirchengemeinden befreit und womit die zu erwerbenden Ländereien belastet sind, bei jedem Tausch Berücksichtigung finden.

Wir weisen hiermit nochmals darauf hin, daß, wenn bei Gegenüberstellung des Nutzungswertes der durch einen Landtausch der Kirchengemeinde erwachsende Vorteil nicht ein recht erheblicher ist, der bisherige kirchliche Grundbesitz unbedingt festzuhalten ist.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. 109. Das Archivwesen Schleswig-Holsteins.

Kiel, den 4. Juni 1924.

Im Verlag von Walter G. Mühlau-Kiel ist eine Schrift des Staatsarchivrats Dr. H. Kochendörfer-Kiel erschienen, welche obigen Titel trägt und unter Berücksichtigung auch der Archive der geistlichen Stiftungen und der kirchlichen Archive eine Fülle von geschichtlich und kulturgeschichtlich interessantem Material enthält. Die Schrift (40 Seiten) kostet 1 M. Der Preis ist mit Rücksicht auf das Gebotene als sehr niedrig zu bezeichnen.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. A. 1790.

Nr. 110. Instruktionkurse über die sittliche Not unseres Volkes in ihren ethischen, sexualpädagogischen, sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen.

Kiel, den 3. Juni 1924.

Die deutsche Mitternachtsmission veranstaltet in der Zeit vom 22. bis 29. Juni einen Instruktionkursus über die sittliche Not unseres Volkes in ihren ethischen, sexualpädagogischen, sozialen und wirtschaftlichen Zusammenhängen.

Es werden u. a. Vorträge halten: Dr. Walter Stiller-Hamburg über „Volksgesundheit und Wohnungsnot“, Rudolf Wiesener-Hamburg vom Bund deutscher Bodenreformer über „gesunde Wohnstätten und Bodenreform als gesellschaftliche und staatliche Pflicht“, Professor Dr. Rittershaus-Hamburg über „Alkohol und Geschlechtskrankheiten“, der Direktor des Barmbecker Krankenhauses, Dr. Knack, über „Die Neuordnung des Prostitutionswesens“, Präsident Dr. Jung, Vorsitzender des deutschen Nationalkomitees zur Bekämpfung des Mädchenhandels, über „Der Mädchenhandel und seine Bekämpfung“, ferner Dr. Rühl-Altona, Inspektor Munz-Hamburg (Rauhes Haus), Pastor Dr. Schreiner-Hamburg, Missionsleiter Adolf Müller usw. Wir können den Besuch des Kursus bezw. der einzelnen Vorträge nur empfehlen. Nähere Mitteilungen macht die deutsche Mitternachtsmission, E. B., Hamburg, Alexanderstraße 23.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. A. 1450.

Nr. 111. Kirchensammlung für den allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsverein.

Kiel, den 3. Juni 1924.

Mit Bezug auf unsere Bekanntmachung vom 23. September 1922 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 175 — bestimmen wir hiermit, daß die sonst regelmäßig am 19. Sonntag n. Trin. abzuhaltende Kirchensammlung zum Besten des Allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins auf Wunsch des letzteren in diesem Jahre am 3. Sonntag n. Trin. — am 6. Juli — stattfinden hat.

Die Herren Geistlichen ersuchen wir, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern. Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 8. November 1923 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 216 — bzw. auf unsere Rundverfügung vom 29. Januar 1924 — III 211 — und ersuchen dementsprechend die Herren Kirchenpräsidenten, die Kollektenerträge innerhalb der vorgeschriebenen Frist unter Angabe der Zweckbestimmung auf das Postcheckkonto Hamburg 8101 des Rechnungsführers des Allgemeinen evangelisch-protestantischen Missionsvereins, Herrn G. Myrau-Kiel, Dammstraße 56 II, abzuführen.

Gleichzeitig verweisen wir auf das diesem Stück des Kirchl. Ges. u. V.-Bl. beigegebene Flugblatt „40 Jahre Ostasien-Mission“.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 1751.

D. Dr. Müller.

Nr. 112. Kleingartenordnung.

Kiel, den 6. Juni 1924.

In einem an die Regierungspräsidenten gerichteten Erlasse vom 13. September 1923 — II. 8. 1035 — hat sich der Herr Minister für Volkswohlfahrt wie folgt geäußert:

„Da es sich bei der Übertragung der Befugnisse aus § 6 Abs. 2 der Kleingartenordnung auf die unteren Verwaltungsbehörden meist um Bezirke mit nur wenigen Kleingärtnern handeln dürfte, in denen Erfahrungen über Grundsätze der Kleingartenrechte wenig gesammelt werden, so daß eine Rechtsübung sich nicht bilden konnte, stimme ich im Einverständnis mit dem Herrn Reichsarbeitsminister Ihrer Auffassung zu, daß die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde gegenüber derartigen Entscheidungen der unteren Verwaltungsbehörde zulässig ist.“

Es ist also auch da, wo ein Einigungsamt in einer Gemeinde errichtet ist, das zu den der unteren Verwaltungsbehörde übertragenen und den im § 6 Abs. 2 der Kleingartenordnung enthaltenen Befugnissen ermächtigt ist, die Beschwerde an die höhere Verwaltungsbehörde zulässig.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 1768.

D. Dr. Müller.

Nr. 113. Unterstützungsgefuche der Geistlichen.

Riel, den 6. Juni 1924.

In Abänderung unserer Bekanntmachung vom 2. Juni 1922 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 81) sind, wie die Anträge von Hinterbliebenen von Geistlichen, auch die Anträge von Geistlichen auf Gewährung von einmaligen außerordentlichen Unterstützungen künftig durch Vermittelung des Herrn Kirchenpropsten (Superintendenten) an uns zur Weiterleitung an den Herrn Oberpräsidenten einzureichen.

Wir machen wiederholt darauf aufmerksam, daß die Gefuche in der durch die Bekanntmachung vom 25. Juni 1910 — Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 99 — vorgeschriebenen Form einzureichen sind.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. B. 1797.

D. Dr. Müller.

Nr. 114. Kirchensammlung für die Zwecke des Landesverbandes „Evangelische Frauenhilfe in Schleswig-Holstein“.

Riel, den 6. Juni 1924.

Der vor zwei Jahren gegründete Landesverband „Evangelische Frauenhilfe in Schleswig-Holstein“, dessen Hauptziel während dieser Zeit darin bestanden hat, evangelische Frauen zu sammeln, den evangelischen Geist in ihnen zu stärken und sie tüchtig zu machen in der christlichen Erziehung der Kinder, hat uns um die Bewilligung einer Kirchensammlung in diesem Jahre gebeten, um auf diese Weise die Mittel für Lehrgänge und Freizeiten zum Zwecke gründlicher Schulung der dem Verband angehörenden Frauen zu gewinnen.

In Anerkennung der Arbeiten des Verbandes haben wir diesem Antrage entsprochen und ordnen unter Zustimmung des Gesamtsynodalausschusses und mit Genehmigung des Landeskirchenausschusses hiermit an, daß am 2. Sonntag nach Trinitatis (am 29. Juni d. Js.) in allen Kirchen unseres Aufsichtsbezirks an allen an diesem Tage stattfindenden Gottesdiensten eine allgemein verbindliche Kirchensammlung zugunsten des vorgenannten Verbandes abgehalten wird.

Wir verweisen auf unsere Bekanntmachung vom 8. November 1923 — Kirchl. Gesetz- und Verordn.-Bl. S. 216 — bzw. auf unsere Kundverfügung vom 29. Januar 1924 — III 211 — und ersuchen dementsprechend die Herren Kirchenpropste (Superintendent), die Sammlungserträge innerhalb der vorgeschriebenen Frist, unter Angabe der Zweckbestimmung, auf das Konto des Landesverbandes der evangelischen Frauenhilfe für Schleswig-Holstein bei der Sparkasse in Neumünster zu überweisen (Postsparkonto der Sparkasse Neumünster ist: Hamburg Nr. 3036).

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

Nr. C. 1438.

D. Dr. Müller.

Personalien.

Präsentiert: für die Pfarrstelle in Schlichting:

1. der Hilfsgeistliche Pastor Böhme=Heiligenhafen,
2. „ Pfarramtscandidat Schlüter=Kuden,
3. „ Provinzialvikar Pastor Jacobsen=Brampfeld,
und als Ersatzmänner:
1. „ Provinzialvikar Pastor Görzen=Barmstedt,
2. „ Pfarramtscandidat Hahnkamp=Neumünster,
3. „ „ Szymanowski=Neumünster.

Eingeführt: am 25. Mai 1924: 1. der Hauptpastor und Kirchenpropst Röhl, bisher in Heiligenhafen, als Hauptpastor der Kirchengemeinde Husum (Westbezirk) und als Kirchenpropst der Propstei Husum-Bredstedt,
2. der bisherige Strafanstaltsgeistliche Pastor Holst in Glückstadt als Pastor in Barmstedt,
3. der Pfarramtscandidat Johannes Thießen als Pastor in Kronprinzentoog;

am 1. Juni 1924: der Pastor Glasen, bisher in Neustadt i. S., als Pastor in Keinfeld.

Ernannt: am 2. Juni 1924: der Pastor Traugott Schulze, bisher in Burg a. F., zum Kirchenpropsten der Propstei Oldenburg mit dem Amtssitze in Neustadt i. S.,

„ 3. „ 1924: der Provinzialvikar Pastor Böttger auf Helgoland zum Pastor daselbst,

„ 4. „ 1924: der Pastor Traugott Schulze, bisher in Burg a. F., zum Pastor des Ostbezirks in Neustadt i. S.

Berichtigung (betr. örtliche Sonderzuschläge).

Kiel, den 7. Juni 1924.

In unserer Bekanntmachung Nr. 6 vom 7. Januar 1924 muß es auf Seite 6 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts und in unserer Bekanntmachung Nr. 62 vom 8. April 1924 auf Seite 86/87 des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblatts bei Aufzählung der Orte mit örtlichen Sonderzuschlägen anstatt wie angegeben (11 % und 5 %) heißen:

Loftstedt—Stellingen—Schiffbek: 9 % bezw. 3 %.

Evangelisch-lutherisches Konsistorium.

D. Dr. Müller.

Nr. B. 1759.